

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 11

Artikel: Die Knabenschaften : ein Beitrag zur Volkskunde
Autor: Wechlin, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-156448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Knabenschaften.

Ein Beitrag zur Volkskunde.^{*)}

Von H. Wechlin, Bern.

Die Knabenschaften sind eine Art Genossenschaft, die ursprünglich über ganz Europa verbreitet war und deren Vorhandensein bis ins Altertum zurückreicht. Wenn sie in Graubünden heute noch in reinster Form enthalten sind, so hängt das damit zusammen, daß dieser Kanton wohl den ausgeprägtesten föderalistischen Charakter trägt und damit das Individuum dem Staat gegenüber auch am meisten zur Geltung kommt.

Die Knabenschaften, d. h. die Vereinigung der ledigen Männer, welche innerhalb der verschiedenen Männerverbände die bedeutendste Rolle spielen, haben sich, wie maßgebende Gelehrte feststellen konnten, als die eigentlichen Träger fast aller höheren gesellschaftlichen Entwicklung erwiesen. Dabei muß, wenn man dem ganzen Fragenkomplex, der sich hiebei von selbst aufrollt, gerecht werden will, festgestellt werden, daß im Leben der Völker das Weib einen viel weniger ausgesprochenen Gesellschaftssinn besitzt als der Mann. Die Frau ist wohl in erster Linie Vertreterin des Geschlechtslebens im weitesten Sinne des Ausdrucks, während der Mann dem rein geselligen Dasein viel mehr Verständnis entgegenbringt. Der Mann ist also in erster Linie dafür vorbestimmt, sich einer Gemeinschaft anzuschließen, und man darf diese Tatsache auch im Zeitalter der sog. Emanzipation der Frau, die ja in erster Linie wirtschaftlich bedingt ist, nicht außer Acht lassen.

Ein kurzer Abstecher zu den primitiven Völkern wird diese Behauptung ohne weiteres erhärten. Es stehen sich, wie Heinrich Schurz in seiner grundlegenden Arbeit über Altersklassen und Männerbünde darlegt, bei den Primitiven drei Altersklassen von verschiedener Eigenart gegenüber: Die unreifen Kinder, die manbare Jugend mit freier Liebe und die ältere Generation mit festen ehelichen Verbänden. Betrachten wir die Verhältnisse genauer, so ergibt sich, daß die Klasse der ledigen Männer stets die ausgeprägteste und am besten organisierte ist und daß weitere gesellschaftliche Formen in Menge aus ihr hervorgehen, während die Klasse der Mädchen nur als schwache Nachahmung, sozusagen als blasseres Spiegelbild der Jünglingsklassen gelten kann. Da nun der Bund der Krieger und Jäger, wie man die Jünglinge meist nennen darf, die rein gesellschaftlichen Neigungen des Mannes in sich verkörpert, so tritt er auch in diesem Sinne in starken Gegensatz zur Klasse der Verheirateten mit ihren vorwaltenden Familieninteressen und gewinnt dadurch eine Bedeutung für den Weiterbau der Gesellschaft, die kaum zu überschätzen ist. So ist denn auch die Feier der Jünglingsweihe meist viel großartiger und von weit längerer Dauer als die der Ehe.

Die Knabenweihen sind für die Menschheitsgeschichte im allgemeinen

*) Die nachfolgende Arbeit war ursprünglich bedeutend umfangreicher abgefaßt; sie kann aber hier aus Raumgründen nur in gefürzter Form erscheinen.

und für die Altersklassen im besonderen von hoher Wichtigkeit. Vor allem wird die Entstehung der Geheimbünde nur auf diesem Wege verständlich. Durch die Weihe tritt der Knabe in Beziehungen zu den Geistern des Stammes, ja er erhält selbst einen neuen Geist, er stirbt und wird wieder geboren und tritt nun in die Reihe derer, die imstande sind, neue Wesen zu zeugen und den Stamm forzupflanzen. Der Brauch des Masken-tragens mit den Sitten, die sich an ihn knüpfen und mit all dem Treiben maskierter Geheimbündler geht ebenfalls auf die Knabenweihe zurück. Es gibt Stämme, die mit ihrer mehrjährigen gründlichen Vorbereitung der Knaben auf das Weihefest und dem Eintritt in die Männergesellschaft, an die Einrichtungen der höchstentwickelten Kulturvölker erinnern mit ihrem Schulzwang bis zur Konfirmation, der christlichen Pubertäts-weihe.

Die Bedeutung der Knabenschaften wird durch die Art ihrer Organisation ins rechte Licht gerückt. Unsere studentischen Verbindungen, die Burschenschaften und Landsmannschaften sind der gleichen Wurzel entsprungen, ohne diese Unterlage alter und lebendiger Volksitte wären diese eigentümlichen Gebilde des Hochschullebens undenkbar.

Schon in vielen griechischen Städten finden wir die jungen Leute, die epheboi und neoi (d. h. die heranmachsenden Jünglinge im Alter von 16—18 Jahren) zu geschlossenen Verbänden vereinigt. Am bekanntesten ist das Institut der athenischen Ephebie. Sie ist nicht aus dem Volke heraus hervorgegangen, sondern ist eine staatliche Einrichtung, eine politische und militärische Vorschule der künftigen Bürger. Eine wesentliche Umbildung erfuhr das Institut dadurch, daß es in unmittelbare Verbindung mit der höheren Jugendbildung gesetzt wurde. So wurde es zu einer Universitätskorporation, und die Folge war u. a., daß auch Fremde, welche auf der hohen Schule Griechenlands Bildung suchten, Aufnahme fanden. Die Rolle, welche die athenische Ephebie innerhalb des Gottesdienstes spielte, beweist, daß sie auf eine ältere Grundlage zurückgeht. Die Epheben treten im Gottesdienst als geschlossene Körperschaft auf, nicht nur bei den Prozessionen und indem sie im eigenen Namen sich an den Opfern des Staates beteiligen; es fallen ihnen auch die besonderen Ob-liegenheiten zu, wie Abholung und Geleit der Dionysosbilder und der eleusischen Heiligtümer, die Begehung von Erinnerungsfesten an die Großtaten der Vorfahren, vor allem waren sie die Träger zahlreicher Festspiele, wie der Fackelläufe, der Schiffskämpfe u. s. w. Auch nach den Ephebenjahren schlossen sich die jungen Leute zu Genossenschaften zusammen, welche sich der regelmäßigen Betreibung gymnastischer Übungen hingaben. In den Ländern lateinischer Zunge sehen wir gleichfalls allenthalben (bis auf Afrika und Britannien) die iuvenes zu festen Verbänden zusammengeschlossen. Collegium iuvenum bezeichnet den genossenschaftlichen Verband. Er steht unter der Aufsicht gewisser Beamter. Gegenüber diesen amtlich eingesetzten Vorstehern zeigt die Jugendenschaft durchwegs das Bedürfnis, durch selbstgewählte kooptierte patroni, etwa Ehrenmitglieder, Fühlung mit den oberen Schichten der Gesellschaft zu suchen und der Körperschaft Glanz und Ansehen zu sichern.

Für die politische Einigung der germanischen Stämme ist es höchst wichtig gewesen, daß sich aus der Jünglingsklasse heraus die von allem Sippenwesen getrennte, nur ihrem Heerführer unmittelbar verpflichtete kriegerische Gefolgschaft der Fürsten bildete, die als erster Männerbund die höheren einigenden Gesichtspunkte gegenüber den in Eifersüchteleien und Feinden zersplitterten Sippen vertrat. Wie es scheint, fand bei den Germanen in jedem Frühling eine Knaben- und Jünglingsweihe statt, die zugleich ein großer Festtag für die Altersklassen der mannbarren Junggesellen und Mädchen war. An einem bestimmten Tag wurden die zu weihenden Jünglinge in festlichem Zuge aus dem Walde, wohin sie sich (ganz ähnlich wie bei den primitiven Völkern) vielleicht schon längere Zeit vorher begeben hatten, abgeholt und in das Dorf geleitet, wobei der Jünglingsbund in allerlei Maskeraden auftrat und die Kandidaten selbst, wahrscheinlich in Blattwerk gehüllt, als Waldgeister erschienen. Die bis zur Gegenwart erhaltenen Jugendbünde lassen darauf schließen, daß auch bei den alten Germanen die mannbarren Jünglinge eine mehr oder weniger festgeschlossene Gruppe bildeten, der dann die verheirateten Männer als höhere Schicht gegenüberstanden, die aber durch ihre Zugehörigkeit zur Familie und Sippe, einen weniger einheitlichen Charakter trug.

Der deutsche Junggesellenverband umfaßt durchwegs die der Schule entwachsene mannbare Jugend bis zur Verheiratung. Er stellt sich dar als eine Vorschule für die höhere, bereits volle Selbständigkeit fordernde Stufe, den Verein der Verheirateten und Hausbesitzer, die Nachbarschaft. Man tritt aus der Burschenschaft, wann und indem man selbständiges Mitglied der Nachbarschaft wird. Die Burschenschaft hat aber eine besondere Bedeutung als Trägerin des alten Kults. Aus einem sog. Tanzbriefe des Jahres 1655 geht hervor, daß der Besuch gewisser Tanzfeste für die Mitglieder der Burschenschaft obligatorisch war. Diese Tänze sollen, heißt es da, gültig sein, so lang die Burschenschaft besteht. Wer sich von den Buben dazu am Sonntag nach den heiligen drei Königen, am Fastnachtstag, oder am Kirchweihsonntag nicht einfand, wurde mit zwei Pfund Wachs bestraft, d. h. mit dem fast hundertsachen Betrage der Buße, welche auf das Versäumnis des Gottesdienstes gesetzt war. Der Zusammenhang mit dem alten Kultus tritt noch deutlicher in der Kirchweihfeier, wie sie bei Franken und Thüringern üblich ist, dem sog. Plantanz, zu Tage. In feierlichem Zug ziehen die Jünglinge, der Vorstand voran, jeder sein Mädchen an der Hand, zum Dorfplatz. Dort tanzt jeder nach einer durchs Los festgesetzten Reihenfolge mit seinem Mädchen dreimal um die Linde.

Die jungen Burschen jeder Gemeinde am Niederrhein bilden eine Innung, welche sich selbst ihren Schultheiß, ihre Schreiber und Schöffen wählt. Die Aufnahme setzt Mannbarkeit voraus und wird gelegentlich in scherhaftster Weise, wie durch Bartscheren, vollzogen. — Die gewöhnlichste Bezeichnung der Mitglieder der Burschen- oder Bruderschaft in Siebenbürgen ist Reihungen: darin ist der Hauptzweck des Verbandes, die Aufführung des festlichen Reigens, ausgesprochen. — Der

fränkische Plantanz, bei dem den Junggesellen die führende Rolle zufällt, ist ebenfalls aus dem heidnischen Gottesdienst hervorgegangen. Jede sächsische Gemeinde hat eine Bruderschaft, welche alle Knechte, d. h. ledige Burschen von der Konfirmation ab bis zum Eintritt in die Nachbarschaft umfaßt. Am zweiten Sonntag nach Ostern werden an der Kirchentüre die Konfirmanden des Jahres zur Versammlung der Burschen geladen und dann meist mit Neckereien eingeführt. Durch förmliche Gesetze, Bruderschaftartikel werden Sitte und Anstand in allen Beziehungen in und außerhalb der Bruderschaft, in der Kirche und auf der Straße, namentlich gegenüber dem weiblichen Geschlecht, aufrecht erhalten. Die öffentliche Lustbarkeit des Tanzes ist nach bester und strenger Ordnung geregelt. Jeden zweiten oder dritten Sonntag tritt die Bruderschaft zu einer Sitzung, „Zugang“ genannt, zusammen, die nach der Kirche ausgeschrien wird und nach Tisch beginnt. Es wird dabei ein Rügegericht abgehalten. Dreimal ergeht die Aufforderung, sich zu verklagen (wodurch die Strafe um die Hälfte gemildert wird), dann treten die sog. Amtsknechte vor und melden ihre Klagen, ohne eines Zeugen zu bedürfen. Gewöhnliche Brüder haben ihre Klagen durch sieben Zeugen zu erhärten, vor der Abstimmung tritt der Beklagte ab. Hat er Einwendungen, so erfährt er im Falle erneuter Verurteilung doppelte Buße. Vor dem Abendmahl findet ein feierlicher Versöhnungsabend statt, wobei nach Abhaltung des Rügetages mit feststehenden Ansprachen und Antworten die gegenseitige Versöhnung besiegt wird.

Was dem Städter Theater, Konzert, Klub oder Wirtshaus war, das gewährte der Dorfjugend die Spinnstube: die Unterhaltung. An Stelle dieser Spinnstuben sind später die Strickstuben getreten. Einige Mädchen kommen abwechselungsweise einmal in diesem, einmal in jenem Hause zusammen. So entwickeln sich die Spinnstubengesellschaften, deren Grundlage der Fleiß war. Von Zeit zu Zeit fand ein Wettspinnen statt. Aber nicht immer konnte der Fleiß auf seine Rechnung kommen. Denn die Mädchen wurden von der männlichen Jugend, welche in die Spinnstube drang, in ihrer Arbeit gestört. Man unterhielt sich auf ernste und auf heitere Weise. Aber mit der Zeit arten diese Spinnstubengesellschaften in ihren Bräuchen aus, sodaß die Behörden eingreifen müssen. Zwei Erbschaften hinterlassen sie dem volkskundlichen Forscher: das Spinnlied und das Spinnstübchenspiel.

Wie sich aus dem Weihefest regelmäßig wiederkehrende Masteraden entwickeln können, zeigt das Treiben der geheimen Gesellschaften, die in ihren Hauptzügen alle auf die Bräuche des Pubertätsfestes und der dazu gehörenden Vorbereitungszeit zurückgehen. Auch bei den Kulturbölkern sind es häufig besondere Korporationen, die schließlich die Feier des Frühlingsfestes mit samt dem unvermeidlichen Mummerschanz übernehmen, so in London die Schornsteinfeger, in Zürich die Zünfte. Viele mittelalterlichen Gilde wählten ihren eigenen Maigrafen, der als eine veredelte Form des Pfingstlümmerls gelten darf. Kultgebräuche, die sich auf den Frühling, auf das Gedeihen der Saaten und des Viehs, auf die wiedererwachende Sonne beziehen, sind eng verknüpft worden mit den

Sitten, die aus den Pubertätsweihen und dem Treiben der männlichen Jugend und ihrem Verhältnisse zur entsprechenden weiblichen Klasse erwachsen.

Diese allgemeinen Ausführungen möchten wir mit der Erwähnung eines Brauches, der für das Verständnis der Knabenschaft nicht unwesentlich ist, abschließen. Das Amrecht, so nennt sich dieser Brauch, war eine Feierlichkeit, welche in Luxemburg alljährlich die Burschenschaft eines Ortes auf einem freien Platz beging. Gewöhnlich sechs Wochen vor der Kirmes trat die Burschenschaft an jedem Samstag-Abend, ausnahmsweise am Sonntag nach dem Besper zusammen. Am ersten Abend der Zusammenkunft wurden die Vorsteher gewählt, die trotz der verschiedenen, oft modernisierten Bezeichnungen ihrem Wesen nach überall so ziemlich dieselben sind. Jeden Abend, wenn die Amrechtsbrüder versammelt waren, zündete man sieben Feuer auf dem Platz an und trug hernach diese Feuer in eines zusammen. Dazu mußte jeder Amrechtsbruder ein Scheit Holz mitbringen. Dann steckte der Dichtmeister den Kreis ab, die Pfähle wurden eingeschlagen und der Kreis bis auf den Eingang mit einem Seil umzogen. Obgleich diese wöchentlichen Versammlungen nur eine Probe zum Hauptfeste waren, so wurden doch hier Klagen vorgebracht, Urteile gesprochen und vollzogen. Wer ohne begründete Ursachen einer Übung nicht beiwohnte oder zu spät kam, erhielt eine Geldstrafe oder Prügel. Das Amrecht hatte die Aufsicht über Felder, über die reisenden Früchte, die der Ernte harrten. Garten-, Feld- und Waldfrevel wurden äußerst streng geahndet, auch hatte das Amrecht Polizeigewalt über die Amrechtsbrüder und verhängte Geldstrafen für alle Vergehen gegen die Sitten.

Vergehen gegen die Amrechtsregel waren folgende: solange das Amrecht dauerte (vom weißen Sonntag bis zu Michaelis), durfte kein Jüngling mehr als auf sechs Schritte einem Mädchen nahen. Keiner durfte sich betrinken, keiner durfte unnütze Reden führen oder die Mitglieder anders als mit „Gelobt sei Jesus Christus“ anreden, keine Schimpfwörter gegen andere aussprechen, keiner bei einer Versammlung fehlen oder sich eines Ungehorsams gegen die Vorgesetzten des Amrechts schuldig machen. Am Sonntag vor Kirmes wurde an einer Art Vorfeier einem dazu mit vier Kronen bezahlten Manne als symbolisches Zeichen der Enthauptung der Hut abgeschlagen.

Das Ergebnis unserer allgemeinen Betrachtungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Knabenschaften im Leben der Völker von jeher eine bedeutende Rolle gespielt haben. Als festorganisierte Genossenschaften sind sie die Träger der Volksfeste, gewichtige Mitglieder der Kulthandlungen, Sittenpolizei und Sittenrichter; ihre Bedeutung hat aber auch militärischen und politischen Charakter. Schließlich greifen sie in bedeutendem Maß ins Rechtsleben des Staates ein. Der Literatur aber ist aus diesen Bräuchen heraus eine Menge von Liedern erwachsen und das ursprüngliche Gerichtthalten hat später dem Gerichtsspiel Platz gemacht.

Wie wir schon zu Anfang unserer Betrachtung angedeutet haben, repräsentiert Graubünden historisch in politischer Hinsicht den extremen Föderalismus, in sozialer Richtung die Entwicklung eines ausgeprägten Individualismus. So finden wir wohl nirgends in der Schweiz die Institution der Knabenschaften so rein erhalten wie in alt fröh Rätien.

In der alten Zeit war das 16. Lebensjahr das Eintrittsjahr in die Knabenschaft (romanisch: *ils mats*) und zwar deshalb, weil dann der Bündner stimmberechtigt und zugleich militärischpflichtig wurde. Die Knabenschaften hatten denn auch vorwiegend militärischen Charakter, denn die freie Gemeinde bedurfte in der gewalttätigen Feudalzeit sowohl zum Schutz ihrer Marken und Rechte nach außen, als auch zur Erhaltung der Ordnung im Innern einer stets schlagfertigen Mannschaft. In den freien Stadtgemeinden läßt sich die militärische Organisation der Jungmannschaft zu dem Zwecke historisch nachweisen. In Zeiten politischer Aufriegung übten die Knabenschaften ihre Rolle in terroristischer Weise aus, wenn sie nicht in Parteien gespalten waren. Im Prättigau, Oberland, Engadin und anderwärts bildeten sie gleichsam die Leibwache der Parteihäupter. Der sog. „Heerochse“, d. h. der stärkste dieser Wache, in vielen Fällen der Hauptmann der Knabenschaft, begleitete unter Zugang seiner Leute jene Parteiführer, wenn sie an Landsgemeinden auftraten oder sich auch in gegnerische Ortschaften z. B. zu Gerichtssitzungen begaben. Bei solchen Anlässen kam es wie z. B. 1728 und 1762 im Prättigau zu furchtbaren Raußereien mit den Knabenschaften anderer Gemeinden, wobei mehrere Personen das Leben verloren.

Die meisten Feste feiern verdanken ihren Ursprung oder ihre Ausgestaltung und Leitung den Knabenschaften. So auch beispielsweise die Neujahrsfeier im Prättigau: Einige Abende vor Schluß des Altjahres kommt die Burschenschaft im Schulhaus zusammen, um unter der Leitung des Schulmeisters das Neujahrslied einzüben. Das Lied hat außer zwei Strophen, die überall passen, auch verschiedene einzelnen Ständen und Umständen angepaßte. Am Neujahrstage versammeln sich dann die „Neujahrer“ an einem bestimmten Ort und beginnen von dort ihre Sängerausfahrt. Wo die Häuser zerstreut sind, wird vor jedem einzelnen Haus gesungen, in Ortschaften mit geschlossenen Häusergruppen werden diese berücksichtigt. Ein Pistolenchuß kündet dem Hausbewohner an, daß die Sänger da sind. Obrigkeitlichen Personen und den Jungfrauen werden besondere Strophen gewidmet. Dann ziehen die Sänger weiter, bis auf einen, der eine mit den schönsten Glückwünschen versehene Rede hält. Der Hausvater beantwortet den Spruch und überreicht dem Wünschenden eine in Papier bereit gehaltene Geldgabe. Bis 10 Uhr ist das Singen fertig. Die Sänger werden mit sog. „Rötheli“ (einer Komposition von Schnaps, gequetschten dünnen Kirchen und Zimmet) regaliert. Von 11—12 Uhr wird darauf das alte Jahr ausgeläutet und von 12 bis 1 Uhr das neue Jahr eingeläutet. Nach dem Läuten geht jeder Bursch zu seinem Schatz. Am Neujahrsmorgen begibt sich alles zur Kirche. Im gastlichen Hause sammeln sich die Neujahrer. Heute aber sind die Burschen nicht allein, sondern jeder führt am Arm ein Mädchen, das er für den heutigen Fest-

und Ehrentag, oft mit vieler Mühe und vorheriger Einheimung verschiedener Körbe gewonnen hat, denn ein Mädchen besinnt sich zweimal, bevor es sich zu diesem öffentlichen Aufzug entschließt. Bei diesem Aufmarsch der Knabenschaft zur Kirche bildet das Publikum Spalier, denn es will sehen, „was für Eine“ jeder hat. Zu indiskrete Annäherungen werden durch die aus den Reihen des Zuges frachenden Schüsse verhindert. Nach der Kirche versammelt man sich zum frohen Mahl, dessen Kosten aus dem am vorhergehenden Tage ersungenen Gelde bestritten wird. Nach einigen Wochen kann jeder Bursch bei seinem Mädchen einen „Bläz“ holen (irgend ein Kleidungsstück).

Das wichtigste Fest im Jahre ist aber die „Bäzüg“ (Tagsatzung): Tag der Obrigkeitswahlen für das Hochgericht am 1. Sonntag des Monats Mai. In Splügen ging es dabei folgendermaßen zu: am Ostermontag wird durch Los jedem Knaben ein Mädchen als Begleiterin zur Landsgemeinde bestimmt. Die Nacht vor der Feier wird getanzt. Am Sonntag beginnt der feierliche Zug aller fünf Gemeinden des Rheinwalds nach der Ebene, wo schon die Vorfahren das Gelübbe gegenseitiger Treue durch Handschlag dem Schirmherrn leisteten und von ihm empfingen. Jeder Knabe hatte sein Mädchen zu Pferde auf seinen Saumsattel genommen und so war der Zug zur Landsgemeinde gelangt, die Spielerleute voraus; ebenso geht es am Abend wieder nach Hause zurück. Dann fängt Tanz und Schmaus an und dauert Tag und Nacht fort, gewöhnlich bis zum 4. oder 5. Tage der Woche. Die Kosten bezahlen die Knaben allein. Sie betragen für jeden wenigstens ein Louis d'or. Das Mädchen schenkt seinem Begleiter ein Hemd oder etwas dergl. als Erkenntlichkeit.

Aus heidnischer Zeit stammt das Scheibenwerfen, das im Anfang des 19. Jahrhunderts noch in vielen Gemeinden des Oberlandes, namentlich in Medels, Disentis, sodann im Gericht „Im Boden“ im äußeren Prättigau in den fünf Dörfern allgemein üblich war. Ursprünglich an der Sommersonnenwende, später während der Fastnacht, begaben sich die Knaben abends auf eine Anhöhe über dem Dorfe, zündeten an einem hohen, für diesen Zweck errichteten Scheiterhaufen hölzerne, in der Mitte durchlöcherte Scheiben vom Durchmesser eines Schuhes an, die sie mittelst eines aus Haselholz geschnitzten Stabes in der Luft umherschwangen und unter dem Rufe: „Schibä, Schibä, die Schibä soll mim Anneli sijn“ in weitem Bogen den Berg hinabwurfen. Unten standen die Mädchen, vernahmen die galanten Rufe, die ihnen galten und nahmen die Scheiben in Empfang. Ihr Dank bestand in einer Lufmilch oder anderer Speise, die sie mit den Knaben gemeinschaftlich verzehrten. — Diese Sitte gehört zweifellos dem keltischen Altertum an und versinnbildlichte das Niedergehen der Sonnenscheibe. Die giolanta Mars, die nur im Münstertal und Engadin vorkommt (calandae martiae), wurde am 1. März so gefeiert, daß die Jugend schon früh am Tage mit Kühlglocken, Pfeifen u. s. w. durch die Dörfer zogen und aus Leibeskräften mit ihren Schellen läuteten. Dieser Brauch sollte die Nähe des Lentzes verkünden und zugleich den Segen der Götter auf Häuser und Flur herabbringen.

Wie wir sahen, üben die Knabenschaften in hervorragender Weise die Funktionen einer Sittenpolizei aus. Sie sind denn auch die typischen Vertreter der *Volksjustiz*. In erster Linie haben die Knabenschaften die Aufsicht über das sittliche Verhalten ihrer Mitglieder. Wer fluchte oder schwor, sich betrank, unanständig redete oder sich aufführte, ohne Licht nachts bei einem Mädchen verweilte, eheliche Anticipation nahm, Streitigkeiten provozierte u. s. w., mußte an die Gesellschaftskasse eine größere oder kleinere Summe bezahlen, neben derjenigen, die für gewisse Vergehen vom Gerichte dictiert wurden. Diebstahl, auch der geringsten Kleinigkeit, schloß den Täter sofort von der Gesellschaft aus. Ausgenommen davon war das Obst. — Die Knabenschaft übt aber auch nach außen ihr strafrichterliches Amt aus und zwar gegen Verheiratete oder Witwer, namentlich aber auch gegen Fremde, wenn sie sich irgendwie gegen die Ehre der Dorfmädchen vergriffen haben. Die Fehlbaren wurden oft auch bei strengster Winterkälte in den Dorfbrunnen getaucht. Schon bestrafte Ehemänner mußten vielerorts von der ihnen drohenden Strafe des Ausschelless durch Spendung eines Fäßchen Weins sich loskaufen. Aus dem Erlös der Geldbußen (die später allerdings zum Teil auch erpreßt werden) wurden oft hübsche Vermögen, aus Gütern und Kapitalien bestehend, erworben, deren Zinsen gewöhnlich zu Veranstaltungen von Mahlzeiten am Neujahr und an der Fastnacht, zuweilen auch für die Aussteuer armer Mädchen verwendet wurden.

Wie weit Volksbräuche führen und wie tief verwurzelt einmal eingefleischte Traditionen sind, beweist folgender Vorfall, der sich noch zu Beginn des 20. Jahrhundert im Jahre 1900 abspielte. In Lugnez ist es ein unbestrittenes Recht der Knaben, nachts in die Kammern der Mädchen zu dringen, um sich zu vergewissern, ob sich dort nicht etwa ein glücklicherer Nebenbuhler befindet. Bei dieser Gelegenheit ist es leicht, etwas mitlaufen zu lassen. Das geschah auch im vorliegenden Falle und da einer der Teilnehmer auch Geld entwendete, wurde der Fehlbare vom bündnerischen Kantonsgesetz verknurrt. Im Urteil heißt es dann weiter: „Dem Kreisamt Lugnez sollen die an den lumperias beteiligten Genossen des Delinquenten verzeigt werden. Das wird hoffentlich dazu dienen, jener in Bigenz und anderswo herrschenden Unsitten ein Ende zu machen.“ Unter lumperias versteht man nicht nur nächtlichen Lärm, sondern ein wenig Diebstahl gehört auch dazu. Auf die Veröffentlichung dieses Urteils im „Freien Rätier“ erhielt diese Zeitung von der Knabenschaft in Bigenz ein höchst energisches Schreiben, in dem sie aufgefordert wird, alles, was sie über die lumperias geschrieben, zu revokieren, ansonst sie gerichtlich belangt werde. Die Tatsachen, von denen der „Freie Rätier“ berichtet hatte, waren aber durch den Prozeß einwandfrei konstatiert worden. Der Protest der Knabenschaft war also gänzlich unberechtigt, aber in seiner Art außerordentlich typisch. Ebenso bezeichnend für die Denkweise jener Knabenschaft ist, daß ihr Protest vom Gemeindevorsteher von Bigenz unterzeichnet und mit dem Stempel versehen war.

Man muß sich vergegenwärtigen, wie eng verbunden von jeher Kult und Gericht miteinander waren, weshalb z. B. bei den alten Germanen

die Opferstätte zugleich auch Richtstätte war, um die Freude der Jugend am Gerichtthalten zu verstehen. Diese war tatsächlich so ausgesprochen, daß die Jugend sich darin auch außerhalb des Ernstfalles häufig übte. Insbesondere wurde in der Fastnacht zur allgemeinen Volksbelustigung ein Gerichtsspiel mit eingebildeten scherhaften Tatbeständen aufgeführt. Diesem Gerichtsspiel, das sich also aus dem Gerichtthalten herausentwickelt hat, seien unsere abschließenden Betrachtungen gewidmet. Freilich ist es, wie Tuor ausführt, manchmal nicht leicht, von einem überlieferten Fall zu sagen, ob er der Wirklichkeit oder dem Scherze angehörte. Aus einem Gerichtsspiel hervorgegangen ist eines der bemerkenswertesten Denkmäler der rätoromanischen Literatur: die *dertgira nauscha* (das böse Gericht). Dieses Schauspiel ist herausgewachsen aus Bräuchen, durch die der Wechsel der Jahreszeiten gefeiert wurde. Bereits in jenen Aufzügen und Darstellungen, die dem Vegetationsdämon geweiht waren, findet man zahlreiche Ansätze zu einem Drama von lebendiger Handlung. In der Darstellung des Streites zwischen Sommer und Winter traten allmählich Fasching und Fastenzeit an Stelle von Sommer und Winter, da in jener Zeit der strengen Beobachtung der Fastengebote der Gegensatz zwischen dem Fasching und der Fastenzeit sehr ausgesprochen war. So vertrieb, begrub und verbrannte man die Fastnacht statt des Winters. In Seewies im Oberland wurde ein den Fasching (Scheiver) darstellender Strohmann von der Knabenschaft durch das Dorf getragen; alt und jung ließen laut klagend nach bis zum Hügel mitten in der Gemeinde, wo der Mann begraben wurde, wobei man allerlei satirische Leichenreden hielt. In der Darstellung des Streites zwischen Herrn Scheiver und Frau Charisma (Fastenzeit) wurden diese bei den romanischen Völkern als zwei Feldherrn gedacht, die ihre Scharen gegeneinander führen: auf der einen Seite starke Ochsen, Mastfälber, Widder, Hähne und Weinfässer, auf der andern Seite Fische, Lauch, Zwiebel und Schnittlauch. — Den Streit zwischen Fasching und Fastenzeit behandelt übrigens auch das deutsche Fastnachtsspiel des 15. Jahrhunderts.

Bei der stolzen Vorliebe der Rätoromanen für das eigene im Ring sich abspielende Gerichtswesen mußte der Brauch zu einem regelrechten, peinlichen Prozeß sich entfalten. Man dachte sich die *dertgira nauscha* vor der Obrigkeit des Gerichtes von Disentis aufgeführt. La Cadi, die Talgemeinde, die bei der Gründung des grauen Bundes an erster Stelle mitwirkte, hatte sich bereits im 15. Jahrhundert ihre Freiheit und Unabhängigkeit errungen. Regelmäßig wurden im Frühling unter den Linden und dann in den großen Ratsstuben in Disentis die Gerichtssitzungen gehalten. Nach der Reformation und der Einführung des 40stündigen Gebetes wurde auch regelmäßig am schmuckigen Donnerstag Gericht gehalten.

Literatur.

H. Morgan: *Die Urgeschichte*.

Heinrich Schurz: *Altersklassen und Männerbünde. Eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft*.

- Moritz Zeller: Die Knabenweihen.
 Hermann Usener: Über vergleichende Sitten und Rechtsgeschichte. (Hessische Blätter für Volkskunde, Bd. 1.)
 Dr. A. Knabenhans: Die politische Organisation bei den australischen Ein-geborenen.
 Richard Andreae: Braunschweiger Volkskunde.
 Schweizerisches Archiv für Volkskunde.
 A. v. Sprecher: Geschichte der Republik der drei Bünde.
 Bündnerisches Monatsblatt.
 Bündner Kalender für das Jahr 1878.
 Der Freie Rätier. Jahrgang 1900.
 Dr. J. Desax: Organisation der Kriminalgerichte im Gebiete des grauen Bundes.
 H. Lehmann: Die Republik Graubünden, historisch-geographisch-statistisch dar-gestellt.
 G. Leonhardi: Rätische Sitten und Gebräuche.
 P. Christoffel: las societas da mats et lur dertgires nauschas.
 Peter Tuor: Rätoromanische Rechtsdenkmäler. (Festgabe für Ulrich Lambert.)
 Decurtins: Rätoromanische Chrestomatie, 1. Ergänzungsband: dertgira nauscha.

Gelegentlich neuer Schweizer Lyrik.

Von Arnold Bühl, Aarburg.

Ein empfundenes Gedicht von künstlerischem Rang — noch vor hundert Jahren konnten bestandene Männer darüber in begeisterte Freude ausbrechen, konnte der Vortrag einer packenden Ballade dem Poeten aufopfernde Freundschaft gewinnen, und das Erscheinen eines Bändchens echter Verse bestaunten in deutschen Ländern Tausende als ein Ereignis. Aber schon 1860 beklagt Treitschke, daß die gesamte lyrische Dichtung lediglich von den Frauen gelesen werde und „nur selten ein Mann von Geist in verschämter Stille“ an Horaz oder Goethe sich erquicke. Und er schon schreibt diese Wandlung des öffentlichen Geschmacks und Urteils auf die Härte und Aufregung des modernen Lebens, aber auch er schon auf die poetische Überproduktion.

Heute scheinen auch auf dem Gesetisch der Frauen Versbücher selten mehr Gastsrecht zu genießen, und die ehedem so leicht begeisterte Jugend um zwanzig wendet sich erst recht von ihnen ab. Heute, wo aller überlaut verkündeten Menschheitsverbrüderung zum Trotz die innere Vereinzelung des Gebildeten immer fühlbarer wird, wo die Parteiung auch im Geistesleben so schroff ausgeprägt ist, daß selbst in unsfern kleinen Verhältnissen Gleichstrebende nurmehr ausnahmsweise freundschaftlich aufeinander blicken, heute muß die Lyrik noch schüchterner seitab stehen. Ein Blick in irgend einen der großen literarischen Weihnachtskataloge auch Deutschlands tut es unzweifelhaft dar: Gedichte sind nur in erklärten „Klassiker“-Ausgaben oder in Anthologien marktfähig. Von den Millionen, die ihre geistige Nahrung aus den zahllosen illustrierten holen, ganz zu schweigen! Und wer wagte den Vorwurf zu erheben, daß sie im Unrecht sind? Das liberale Ideal der allgemeinen Schulung hat